



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 16/22

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.) [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 700/17 BW10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6399651-1-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 2022 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 1. und 3. aufgehoben, soweit er die Kläger betrifft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanischer Staatsangehörige, sunnitischen Glaubens und gehören dem Volk der Tadschiken an. Sie reisten am [REDACTED] 2015 zusammen mit ihren Eltern und weiteren Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten dort am [REDACTED] 2016 Asylanträge.

Bei ihren persönlichen Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2016 trugen die Eltern der Kläger im Wesentlichen übereinstimmend vor: Sie hätten in Afghanistan in Kabul gelebt. Der Vater der Kläger habe als [REDACTED] für eine amerikanische Firma und die Mutter der Kläger als [REDACTED] gearbeitet. Im Jahr 2013 sei der Vater der Kläger aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit von den Taliban entführt und für ca. 2 Monate als Geisel festgehalten worden. Dann habe die amerikanische Firma ein Lösegeld gezahlt. Danach sei er aufgrund seiner Tätigkeit nicht mehr bedroht worden. Jedoch habe ein älterer Mann, der in dem Wohnviertel der Kläger gelebt habe und dort eine Art Dorfvorsteher gewesen sei, in den Jahren 2014 und 2015 die Mutter der Kläger aufgefordert, ihre Arbeit aufzugeben oder anderenfalls aus dem Wohnviertel wegzuziehen. Aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Mutter der Kläger sei es zudem zu Drohungen durch andere Familien aus dem Wohnviertel gekommen. So sei den Eltern der Kläger angedroht worden, dass ihren Kindern etwas angetan werde. Insgesamt hätten viele Bewohner des Wohnviertels mit den Taliban sympathisiert. Aufgrund dieser Bedrohung habe die Familie der Kläger Afghanistan verlassen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt machten die Eltern der Kläger ihre Asylgründe auch für die Kläger geltend.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 stellte die Beklagte fest, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan vorliegen (Ziffer 4). Im Übrigen erkannte es die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1), lehnte die Anträge auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3).

Hiergegen haben die Kläger am [REDACTED] 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzten und vertieften.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Diese haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1.

Die Kläger haben Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Gemäß § 3c AsylG sind Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, u. a. der Staat oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG jeweils näher erläuterten Verfolgungsgründen sowie den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z. B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung

oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1996 – 2 BvR 1753/96 –, Rn. 5, juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17 –, Rn. 31, juris). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin “wegen“ eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, Rn. 22, juris; Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 –, Rn. 13, juris). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, Rn. 13, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 19, 32, juris; Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 32 m.w.N., juris). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Das entspricht dem Begriffsverständnis des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 lit. A Nr. 2 GFK und

Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (Nds. OVG, Beschluss vom 17. August 2018 – 2 LA 1584/17 –, Rn. 12 ff., juris).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, Rn. 37, juris).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU, nicht (mehr) durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 21 f., juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017, a.a.O., Rn. 34, juris).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtsinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden.

Für die Überzeugungsbildung bedarf es in besonderem Maße einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen. Gewisse Prognoseunsicherheiten sind dabei als unvermeidlich hinzunehmen und stehen der Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Auf die Feststellung objektivierbarer Prognosefakten kann trotz alledem aber nicht verzichtet werden. Die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit kann nicht auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden (Nds. OVG, Beschluss vom 05. Dezember 2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 24)

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG MV, Urteil vom 21. März 2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 41, juris). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 5. Dezember 2018 – a.a.O. –, Rn. 25, juris; OVG NRW, Urteil vom 1. August 2018 – 14 A 619/17.A –, Rn. 52 ff., juris; OVG SH, Urteil vom 10. Oktober 2018 – 2 LB 67/18 –, Rn. 25, juris; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 12. Februar 2019 – 3 B 27/17 –, Rn. 33, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht den Klägern ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht erachtet es als beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan unter dem Gesichtspunkt der sog. „Verwestlichung“ wegen einer tatsächlichen und zudem ihnen von den Taliban zugeschriebenen weltanschaulichen Haltung Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein werden.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich bereits mehrfach mit dem Aspekt der Verwestlichung von Afghaninnen und Afghanen befasst und dahingehend erklärt, dass die Frage, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG aufgrund einer Verwestlichung vorlägen, nicht allgemeingültig beantwortet werden könne, sondern eine Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfordere (vgl. Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 9 LA 452/19 -, juris, Rn. 13, 16 m.w.N.; zur Verwestlichung von Frauen Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris).

Dabei vermag ein mehrere Jahre andauernder Aufenthalt im Westen allein die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zu begründen. Das Gericht muss vielmehr die Überzeugung gewinnen, dass eine Person infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt ist, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wäre, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder dass ihr dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Annahme eines westlichen Lebensstils ist dabei nur dann beachtlich, wenn er die betreffende Person in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht.

Dabei ist für den unter dem Schlagwort „Verwestlichung“ zusammengefassten Prozess nicht vorrangig auf äußere, ggf. veränderliche Merkmale wie Kleidung, Frisur etc. abzustellen, sondern auf die Persönlichkeitsentwicklung des Klägers, die während eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland, zumal in der Phase des Erwachsenwerdens, eine Prägung durch ganz andere Wertvorstellungen und Weltanschauungen erfahren hat, als wenn er diese Jahre in seinem Heimatland verbracht hätte. Mit seinen so im westlichen Ausland geprägten persönlichen Vorstellungen und politischen Überzeugungen würde er sich gegen die in seinem Herkunftsland maßgeblichen religiösen und traditionellen Regeln stellen. Eine erzwungene Verleugnung dieses Teils seiner Persönlichkeit, um Verfolgungsakteure von einer gänzlich den dortigen Regeln entsprechenden islamischen Haltung in allen wesentlichen Lebensbereichen trotz seines langen Aufenthalts im Westen zu überzeugen, würde den Kern seiner Persönlichkeit betreffen und ihn damit in seiner Menschenwürde verletzen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 21. September 2021 - A 14 K 9391/17 -, juris, Rn. 35).

Bereits aus den vorliegenden Erkenntnismitteln über die Situation in Afghanistan vor der Machtübernahme durch die Taliban ergibt sich, dass Rückkehrer aus dem westlichen Europa sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den (damals) anti-staatlichen Kräften in den Verdacht geraten können, „verwestlicht“ zu sein und aufgrund dessen diskriminiert, stigmatisiert und verfolgt werden. Der Verdacht der „Verwestlichung“ kann durch verschiedene Verhaltensweisen oder das Erscheinungsbild der betroffenen Person bestätigt werden, so z.B. den Haarschnitt, den Kleidungsstil, das Sprechen mit Akzent, die Verwendung fremder Lehnwörter, das Nutzen von Skype für Gespräche ins Ausland, das Sich-auf-ein-Gespräch-Einlassen, ohne angesprochen zu werden, die entspannte Haltung in religiösen Fragen oder aber den Konsum von Alkohol (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse vom 26. März 2021: „Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von ‚Verwestlichung‘“, S. 5). Das Risiko, als „verwestlicht“

angesehen zu werden, ist umso größer, je länger sich die Person außerhalb Afghanistans aufgehalten und je weiter entfernt sie gewesen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse vom 26. März 2021: „Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von „Verwestlichung“, S. 6). Auch wird davon berichtet, dass sich Rückkehrer mit der allgemeinen Annahme konfrontiert sehen, sie seien in Europa „verwestlicht“ worden oder hätten eine „anti-islamische“ Haltung angenommen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 124, insbesondere Fn. 674). Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wird vermehrt dahin wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-)Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa in Form von außerehelichen Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse vom 26. März 2021: „Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von ‚Verwestlichung‘“, S. 6 f.). Auch in den Erkenntnismitteln des UNHCR wurde bereits vor der Machtübernahme der Taliban davon berichtet, dass Personen, die aus westlichen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt seien, von regierungsfeindlichen Gruppen bedroht, gefoltert oder getötet worden seien, weil sie sich vermeintlich die diesen Ländern zugeschriebenen Werte zu eigen gemacht hätten, „Ausländer“ geworden seien oder als Spione oder auf andere Weise ein westliches Land unterstützen würden (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 52 f., S. 90).

Die Gefahr einer Verfolgung für „verwestlichte“ Rückkehrer hat sich zudem als Folge des Rückzugs der internationalen Truppen aus Afghanistan aller Voraussicht nach rapide verschärft. Die Taliban haben Mitte 2021 in einer schnell wachsenden Anzahl an Provinzen die Kontrolle übernommen, wobei sich ihr Vormarsch im August 2021 nochmals beschleunigte, als sie 26 von 34 Provinzhauptstädten innerhalb von zehn Tagen einnahmen und schließlich den Präsidentenpalast in Kabul unter ihre Kontrolle brachten. Die stark zunehmende Gewalt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. UNHCR ist besorgt über die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung (einschließlich Frauen und Kindern) sowie an Afghanen, bei denen die Taliban davon ausgehen, dass sie mit der afghanischen Regierung oder den internationalen Streitkräften in Afghanistan oder mit internationalen Organisationen im Land in Verbindung stehen oder standen (vgl. UNHCR: UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021). Zudem berichteten UNHCR und Human Rights Watch schon im August 2021, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen

Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 30. August 2021). Nach Berichten, die durch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen geprüft und für begründet befunden wurden, kam es zu Morden an früheren Militärangehörigen sowie zu willkürlichen Verhaftungen von ehemaligen Regierungsmitarbeitenden und deren Familienangehörigen. Darüber hinaus liegen dem Hochkommissariat zahlreiche Berichte zu Hausdurchsuchungen vor, unter anderem in Kabul, Kandahar, Herat, Mazar-e-Sharif, Gardez, Maimana und Samangan. Diese sollen Regierungsmitarbeitende betreffen, aber auch Personen, die mit den US-Sicherheitskräften und privaten Sicherheitsfirmen zusammengearbeitet haben, sowie auch VN-Mitarbeitende. Auch Büros von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Gruppen sollen betroffen sein (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 2021, S. 8). Ein am 30. November 2021 veröffentlichter Bericht von Human Rights Watch beschuldigt die Taliban, trotz der verkündeten Amnestie allein in vier Provinzen (Ghazni, Helmand, Kandahar, Kunduz) mehr als 100 ehemalige Angehörige von Militär, Polizei und Geheimdienst getötet zu haben. Bei entsprechenden Razzien sollen auch Familienangehörige bedroht und misshandelt worden sein (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 6. Dezember 2021). Vor diesem Hintergrund ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass zurückkehrende Afghanen, die aufgrund ihrer individuellen Situation und der sonstigen Umstände des konkreten Einzelfalles als „verwestlicht“ wahrgenommen werden, wegen eines nicht an die Erwartungen der regierenden Taliban angepassten Verhaltens verfolgt werden können.

Dies zugrunde gelegt, ist das Gericht in diesem besonderen Einzelfall nach der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Kläger in ihrer Identität maßgeblich westlich geprägt sind und dies auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Dabei beachtet das Gericht die Maßgaben des Niedersächsischen Obergerichtes, wonach es einem Rückkehrer grundsätzlich zumutbar ist, zurückhaltend aufzutreten, um Stigmatisierungen zu vermeiden, zumal sich ein Rückkehrer auch im Westen auf eine für ihn fremde Gesellschaft einstellen musste und insoweit bereits Erfahrungen gesammelt hat (vgl. Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 9 LA 452/19 -, juris, Rn. 17 m.w.N.).

Der im Jahr 2005 geborene Kläger zu 1. ist bereits im Alter von ■■■ Jahren mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er hat somit die ihn besonders prägenden Jahre außerhalb von Afghanistan verbracht und ist mit den dort - insbesondere nach der Machtübernahme der Taliban - herrschenden Gepflogenheiten, Sitten und Bräuchen nicht vertraut. Hinzu kommt, dass er und seine in

der Bundesrepublik Deutschland lebende Familie keine nennenswerten Kontakte mehr nach Afghanistan pflegen. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland schon früh mit westlichen Wertvorstellungen konfrontiert worden, die überdies in seiner Familie aktiv gelebt werden. So hat die Einzelrichterin im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass in der Familie der Kläger die Gleichberechtigung von Mann und Frau einen hohen Stellenwert einnimmt und jeder aus der Familie sein Leben ohne familiären Druck – insbesondere in beruflicher und religiöser Hinsicht – frei gestalten kann. Die Eltern der Kläger haben in der mündlichen Verhandlung jeweils betont, wie wichtig es ihnen sei, dass jedes Kind in der Familie unabhängig von dem Geschlecht die Möglichkeit hat, eine gute Ausbildung erlangen zu können. Weiter herrsche nach Angaben des Vaters der Kläger in der mündlichen Verhandlung in seiner Familie keinerlei Druck was religiöse Bekleidungs Vorschriften angehe. Jedem in der Familie sei das selbst überlassen. Dieser in der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck ist auch vor dem Hintergrund der von den Eltern der Kläger im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt angegebenen Fluchtgründe stimmig. Danach sei die Familie geflohen, weil die Mutter der Kläger in Afghanistan nicht ohne bedroht zu werden, ihrer Arbeit nachgehen können. Überdies hat die Einzelrichterin den Eindruck gewonnen, dass der Kläger zu 1. diese in seiner Familie gelebten Werte verinnerlicht hat. Er hat in der mündlichen Verhandlung betont, wie wichtig es ihm sei, dass alle seine Schwestern die Möglichkeit hätten, eine gute Ausbildung zu erhalten. Außerdem hat die Einzelrichterin den Eindruck gewonnen, dass der Kläger zu 1. gut integriert ist. Er besucht derzeit die Schule und strebt nach erfolgreichem Schulabschluss eine Ausbildung zum [REDACTED] an. Zudem spricht er die deutsche Sprache sehr gut und trifft sich nach eigenen Angaben regelmäßig mit Schulfreunden zum Sport treiben. Weiter benutzt er soziale Netzwerke, auf welchen er Bilder von sich und seinen Freunden postet. Die Schilderungen des Klägers zu 1. stimmen auch im Übrigen mit dem Eindruck überein, den die Einzelrichterin von diesem im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte. Der Kläger zu 1. war in der mündlichen Verhandlung aufgeschlossen, trug moderne „westliche“ Kleidung und suchte z. B. den Blickkontakt mit seiner Prozessbevollmächtigten wie auch der Einzelrichterin.

Die derzeit [REDACTED]-jährige Klägerin zu 2. lebt auch bereits seit 2015 mit ihrer Familie in der Bundesrepublik Deutschland und hat ebenso wie ihr Bruder die sie besonders prägenden Jahre dort verbracht. Da es sich bei den Klägern um Geschwister handelt, geltend die hinsichtlich des Klägers zu 1. gemachten Ausführungen zu seinem familiären Hintergrund entsprechend für die Klägerin zu 2. Insgesamt hatte die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass die Klägerin zu 2. gut integriert ist. Sie besucht zurzeit die Schule und wünscht sich nach erfolgreichem Schulabschluss [REDACTED]

zu studieren. Darüber hinaus spricht sie die deutsche Sprache sehr gut, trifft sich in ihrer Freizeit mit Freunden zum Shoppen und Essen, macht gerne Fitness und nutzt soziale Medien, auf denen sie Fotos von sich und ihren Freunden postet. Nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung unterschied sie sich nicht von „westlichen“ Frauen. Sie trug weder ein Kopftuch noch verhüllende Kleidung, sondern war insgesamt modisch-sportlich und durchaus körperbetont gekleidet. Hinsichtlich des Kopftuchs äußerte die Klägerin 2., dass sie sich mit Kopftuch unwohl fühle und der Verzicht auf das Tragen für sie ein Ausdruck von Freiheit sei. Die Einzelrichterin hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die Klägerin das Kopftuch nicht aus eigenem Entschluss abgelegt hat und sich während der mündlichen Verhandlung verkleidet fühlte, da sie während der gesamten mündlichen Verhandlung selbstbewusst und ohne zu zögern auf die Fragen der Einzelrichterin geantwortet hat.

Ebenso wie ihre Geschwister hat auch die Klägerin zu 3. die sie prägenden Jahre in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Auch bei ihr gelten die hinsichtlich des Klägers zu 1. gemachten Ausführungen zu seinem familiären Hintergrund entsprechend. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Einzelrichterin den Eindruck gewonnen, dass auch die Klägerin zu 3. gut integriert ist. Sie besucht zurzeit die Schule und hat den Wunsch nach erfolgreichem Schulabschluss [REDACTED] zu studieren. Weiter beherrscht sie die deutsche Sprache sehr gut und trifft sich nach eigenen Angaben in ihrer Freizeit gerne mit Freunden zum Shoppen und betreibt Sport. Die Klägerin zu 3. unterschied sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung nicht von „westlichen“ Frauen. Sie trug weder ein Kopftuch noch verhüllende Kleidung, sondern war insgesamt modisch-sportlich und durchaus körperbetont gekleidet. Die Einzelrichterin hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die Klägerin zu 3. das Kopftuch nicht aus eigenem Entschluss abgelegt hat und sich während der mündlichen Verhandlung verkleidet fühlte. Während der gesamten mündlichen Verhandlung trat die Klägerin zu 3. sehr selbstbewusst auf, antwortet ohne zu zögern auf die Fragen der Einzelrichterin und suchte Blickkontakt sowohl zu der Einzelrichterin als auch zu ihrer Prozessbevollmächtigten.

Bei der Klägerin zu 4. handelt es sich um die jüngste Tochter in ihrer Familie. Sie ist bereits im Alter von [REDACTED] Jahren aus Afghanistan ausgereist. Aufgrund ihrer besonders frühen Ausreise aus Afghanistan ist sie von klein auf mit den in ihrer Familie gelebten westlichen Wertvorstellungen konfrontiert und dadurch geprägt worden. Auch hinsichtlich der Klägerin zu 4. hatte die Einzelrichterin den Eindruck, dass diese gut integriert ist. Sie beherrscht die deutsche Sprache sehr gut und besucht die [REDACTED] Klasse. Obwohl die Klägerin zu 4. noch sehr jung ist, macht sie sich bereits jetzt Gedanken über ihrer Zukunft und ihren beruflichen Werdegang. So könnte sie sich gut vorstellen, später einmal Lehrerin

zu werden. Dies ist ein Hinweis darauf, dass es für sie selbstverständlich ist, die gleichen Ausbildungschancen wie ihre Geschwister zu haben.

Insgesamt steht nach alledem zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan ihre mittlerweile erlangten Überzeugungen und Werte, die in ihrer Familie gelebt werden und die untrennbar mit ihren Persönlichkeiten verbunden sind, nicht verbergen könnten und ihnen dies auch nicht zumutbar wäre. Im Falle eines Verbergens müssten sie den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würden dadurch in ihren Menschenrechten verletzt. Infolgedessen droht ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung in Form von körperlicher Gewalt verübt durch die Taliban.

Jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban könnten die Kläger zudem weder von einem Familienangehörigen noch vom afghanischen Staat Schutz erhalten.

Den Klägern steht auch keine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr wären sie – gerade aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan – einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt.

Im Ergebnis ist daher die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihren Bescheid vom [REDACTED] 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

2.

Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] 2017 in Ziffer 3. der Aufhebung, soweit er die Kläger betrifft.

In Ziffern 3. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit wird Ziffern 3. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos, soweit er die Kläger betrifft (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

■

(q. e. s.)